

# Satzung des Schützenvereins 1972 e.V. Untergrombach

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Schützenverein 1972 e.V. Untergrombach". Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal unter der Nr. 318 am 07.11.1972 und hat seinen Sitz in Bruchsal-Untergrombach.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwas Überschüsse sind zweckgebunden zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Badischen Schützenbundes, sowie des Badischen Sportbundes, deren Satzungen er anerkennt.

## **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit Mehrheit aller Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliederkarte, sowie auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch Beitrittsklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Dienste erworben haben oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres 25 Jahre zahlendes Mitglied waren, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.
5. Mitgliedern, die sich in langjähriger Ausübung eines ihnen übertragenen Amtes besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft das Amt als Ehrenamt übertragen werden. Das Ehrenamt kann mit Sitz und Stimmrecht in der Vorstandschaft versehen werden. Mitglieder mit einem Ehrenamt stehen Ehrenmitgliedern gleich.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren und mit Ausnahme der Ehrenmitglieder die festgesetzten Beiträge zu leisten.
3. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge bei Fälligkeit (15.01. des laufenden Geschäftsjahres) trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
4. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft, der mit der Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden muss, vom Verein ausgeschlossen werden (§5.3). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## **§7 Beiträge der Mitglieder**

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§2) zu verwenden.

## **§8 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Oberschützenmeister (1. Vorsitzender), dem Schützenmeister (2. Vorsitzender), dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem 1. Schießleiter und dem 1. Jugendübungsleiter
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand (a), dem 2. Schießleiter, dem 2. Jugendübungsleiter, dem Jugendsprecher, dem Freizeitsportleiter, der Frauenreferentin, dem Ältestenrat sowie den Beisitzern für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Bauwesen.
2. Auf die Wahl von Teilen der Gesamtvorstandschaft kann auch verzichtet werden, mit Ausnahme von Ämtern des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf aber auch durch weitere Ämter oder Beisitzer ergänzt werden.

## **§9 Leitung der Verwaltung**

1. Der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister leiten die allgemeinen Vereinsgeschäfte im Innenverhältnis. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung auf je zwei Jahre im rotierenden System gewählt. Mit Ausnahme von Sonderfällen darf jeweils nur die Hälfte der Vorstandschaft neu gewählt werden.

3. Die Vorstandschaft unterstützt die Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihr obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen und diese mit bestimmten Befugnissen auszustatten. Sie entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Der Geschäftsführende Vorstand ist insbesondere für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

4. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder Schatzmeister einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

5. Über sämtliche Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

6. Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist die Vorstandschaft berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden keine Anwendung. Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden muss umgehend eine Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl des 1. Vorsitzenden einberufen werden.

## **§10 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsausschuss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§11 Mitgliedsentschädigungen**

Sämtliche Mitglieder im Verein üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.

## **§12 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung, die in jedem Jahr in den ersten drei Monaten stattzufinden hat, wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder Schatzmeister. Die Einladung muss durch den Geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Zeitungsanzeige oder persönlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c) Wahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken sowie wesentliche Veränderungen am Vereinsvermögen
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder Schatzmeister eingereicht werden. Die Hauptversammlung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss Abweichungen von dieser Bestimmung zulassen.

3. Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht und ist auch wählbar. Die Hauptversammlung soll, wenn nicht gewichtige Gründe entgegenstehen, dem Vorschlag entsprechen.

4. Es ist geheim zu wählen, wenn ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied dies verlangt oder wenn für dasselbe Amt mehr als ein Vorschlag eingehen.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§13 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine Außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche, die Vorstandschaft im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

2. Der Vorsitzende muss eine Außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die Außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§14 Beschlussfassung**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von Dreiviertel der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingerichtet oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluss eines Mitglieds bei Vorlage einer Beschwerde gegen den Ausschluss

Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt war.

## **§15 Vereinsauflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins geht die treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens für längstens 5 Jahre an die Stadt Bruchsal oder deren Rechtsnachfolgerin über. Sollte das Vereinsvermögen nicht innerhalb dieser Frist für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden können, so muss dies mit Zustimmung des Finanzamtes wieder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.